

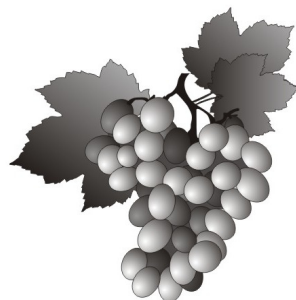


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

„Landwein Neckar“

Produktspezifikation für eine
geschützte geografische Angabe



Produktspezifikation für Weine mit geschützter geografischer Angabe

1. Geschützter Name

„Landwein Neckar“

Traditionelle Begriffe, die mit dieser geschützten geografischen Angabe verbunden sind:

- Weine und Weinerzeugnisse sind zusätzlich zum bestehenden geschützten Weinnamen obligatorisch mit dem traditionellen Begriff „Landwein“ zu kennzeichnen.

Mögliche zusätzliche Bezeichnung zzur vorgenannten:

Federweißer.

Die nachfolgende Produktspezifikation bezieht sich auf die Kategorien 1. und 11. des Anhangs XIb der VO (EG) Nr. 1234/2007.

2. Beschreibung der Weine

2.1. Analytisch

Nachfolgend aufgeführte Analysewerte, die anhand einer physikalischen und chemischen Analyse gemäß Artikel 26 der VO (EG) Nr. 607/2009 zu ermitteln sind, sind verbindlich vorgegebene Werte, die bei den angegebenen Weinsorten erreicht werden müssen bzw. dürfen, um die Bezeichnung verwenden zu dürfen:

- Vorhandener Alkoholgehalt von mindestens 4,5 % vol. Gesamtalkoholgehalt nach Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts: max. 11,5 % vol bei Weiß- und Roséwein sowie 12 % vol bei Rotwein,
- Zuckergehalt bei Erzeugnissen mit Geschmacksangaben

zulässige Geschmacksangaben	Zuckergehalt (Abweichung höchstens 1 g/l)
trocken	Wenn sein Zuckergehalt folgende Werte nicht überschreitet: - 4 g/l oder - 9 g/l, sofern der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 2 g/l niedriger ist als der Zuckergehalt.
halbtrocken	Wenn sein Zuckergehalt den vorgenannten Höchstwert überschreitet, folgende Werte aber nicht überschreitet: - 12 g/l oder - 18 g/l, sofern der in g/l Weinsäure

	ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 10 g/l niedriger ist als der Zuckergehalt.
lieblich	Wenn sein Zuckergehalt den vorgenannten Höchstwert überschreitet, aber nicht mehr als 45 g/l beträgt.
süß	Wenn sein Zuckergehalt mindestens 45 g/l beträgt.

- Gesamtsäure: mindestens 3,5 g/l
- Gehalte an flüchtiger Säure:
 - a) max. 18 Milliäquivalent je Liter bei Weißwein und Roséwein,
 - b) max. 20 Milliäquivalent je Liter bei Rotwein,
- Gesamtschwefeldioxidgehalte

Soweit aufgrund der Witterungsverhältnisse keine Erhöhung beschlossen wird, darf der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Weine zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch folgende Werte nicht überschreiten:

 - a) 150 mg/l bei Rotwein;
 - b) 200 mg/l bei Weißwein, Roséwein und Rotling.

Abweichend davon erhöht sich die Höchstgrenze des Schwefeldioxidgehalts bei Weinen, die einen als Summe aus Glucose und Fructose berechneten Zuckergehalt von 5 g/l oder mehr haben, auf

 - a) 200 mg/l bei Rotwein,
 - b) 250 mg/l bei Weißwein, Roséwein und Rotling,

2.2. Organoleptisch

Es werden insbesondere Rotweine und daneben auch traditionell Rosé- und Weißweine hergestellt. Die Erzeugnisse erhalten durch die besonderen klimatischen Bedingungen ihre wie in Punkt 7 beschriebenen charakteristischen Eigenschaften.

Generell:

Mit ausreichender Fülle, von Rebsorte(n), Jahrgang und den zugelassenen önologischen Verfahren geprägt. In Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern.

Wein:

Weißwein:

Der Weißwein ist ein ausschließlich aus weißen Trauben hergestellter Wein von grünlicher

bis goldgelber Farbe, sensorisch wahrnehmbarer Fruchtigkeit und Säure.

Rotwein:

Der Rotwein ist ein ausschließlich aus roten Trauben hergestellter Wein von roter Farbe (von hellrot, über ziegel-, rubin-, granatrot, purpur, violett, bläulich bis schwarz, auch ggf. bräunliche Töne).

Roséwein:

Der Roséwein aus ist ein ausschließlich aus Rotweintrrauben hergestellter Wein von blass- bis hellroter Farbe und sensorisch wahrnehmbarer Fruchtigkeit. Er unterscheidet sich vom Rotwein durch seine leichtere und frischere Art und geringeren Tanningehalt.

Blanc de Noir:

Der Blanc de Noir ist ein ausschließlich aus weiß gekelerten roten Trauben hergestellter Wein, der im Erscheinungsbild einem Weißwein gleicht und sensorisch eine gewisse Fruchtigkeit ausweist.

Rotling:

Der Rotling ist ausschließlich aus einem Gemisch von weißen und roten Trauben oder deren Maischen hergestellter Wein von blass- bis hellroter Farbe.

Teilweise gegorener Traubenmost:

Federweißer:

Federweißer ist ein teilweise gegorener Traubenmost, der zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist und zu 85% aus Trauben des Gebiets hergestellt wird. Er muss den für die Herstellung von Landwein Neckar festgelegten Bedingungen entsprechen.

Werden ausschließlich Rotweintrrauben verwendet, darf das Wort „Roter“ vorangestellt werden. Je nach verwendeter Rebsorte ist er weißlich, grünlich, gelblich oder rötlich trüb. Im Geschmack fruchtig an Most erinnernd mit deutlichem Gäraroma.

3. Spezifische önologische Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung

3.1 Natürliche Mindestalkoholgehalte und Mindestmostgewichte (Angaben in % vol potentieller Alkohol und °Öchsle):

5,9 % vol (50 °Öchsle)

3.2. Anreicherung

Landweine dürfen als Weißwein sowie Roséwein bis zu 11,5 % vol Gesamtalkohol und Rotwein bis zu 12 % vol Gesamtalkohol angereichert werden.

3.3 Konzentrierung

Eine Konzentrierung durch Kälte ist für Landwein nicht erlaubt.

3.4. Süßung

Die Süßung ist ausschließlich mit inländischem Traubenmost erlaubt.

3.5. Im Übrigen sind für die Herstellung die önologischen Verfahren gem. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 zugelassen.

4. Abgrenzung des geografischen Gebietes

Zur geschützten geografischen Angabe gehören die Rebflächen folgender Gemeinden und Gemarkungen:

Abstatt, Adolzfurt, Affalterbach, Aichelberg, Allmersbach, Ammerbuch, Archshofen, Aspach, Asperg, Auenstein, Aurich, Baach, Bachenau, Bad Cannstatt, Bad Friedrichshall, Bad Wimpfen, Bad Mergentheim, Balzhof, Beihingen, Beilstein, Beinstein, Belsenberg, Beltersrot, Benningen, Besigheim, Beuren, Beutelsbach, Bieringen, Bietigheim, Billensbach, Binswangen, Bissingen, Böckingen, Bönningheim, Botenheim, Böttingen, Brackenheim, Breitenholz, Brettach, Bretzfeld, Breuningsweiler, Bürg, Burg Homberg, Burg Wildeck, Cleeborn, Cleversulzbach, Creglingen, Criesbach, Dahenfeld, Degerloch, Diefenbach, Dimbach, Dörzbach, Dürrenzimmern, Dürren, Duttonberg, Ebersberg, Eberstadt, Eibensbach, Eichelberg, Ellhofen, Elpersheim, Eltingen, Endersbach, Ensingen, Entringen, Enzweihingen, Erdmannhausen, Erlenbach, Erligheim, Ernsbach, Eschelbach, Eschenau, Esslingen, Fellbach, Feuerbach, Flein, Forchtenberg, Frauenzimmern, Freudenstein, Freudental, Frickenhausen, Gagernberg, Gaisburg, Geddelbach, Gellmersbach, Gemmingen, Gemmrigheim, Geradstetten, Gerlingen, Grantschen, Gronau, Großbottwar, Großgartach, Großheppach, Großingersheim, Großsachsenheim, Grossvillars, Grunbach, Guglingen, Gündelbach, Gundelsheim, Haagen, Haberschlacht, Häfnerhaslach, Hanweiler, Hardthausen, Harsberg, Hausen, Hebsack, Hedelfingen, Heilbronn, Helfenberg, Herbolzheim, Hertmannsweiler, Hessigheim, Heuholz, Hirschau, Höchstberg, Hof und Lembach, Hofen, Hohebach, Hohenbeilstein, Hoheneck, Hohenhaslach, Hohenheim, Hohenklingen, Hohenstein, Hölzern, Höpfigheim, Horkheim, Horrheim, Hößlinsülz, Illingen, Ilsfeld, Ingelfingen, Ingersheim, Jettenbach, Kappishäusern, Kaisersbach, Kesselfeld, Kemen, Kirchberg, Kirchheim, Kleinaspach, Kleinbottwar, Kleingartach, Kleinheppach,

Kleiningersheim, Kleinsachsenheim, Klingenberg, Knittlingen, Kochersteinsfeld, Kohlberg, Korb, Kreßbronn, Künzelsau, Langenbeutingen, Langenbrettach, Laudenbach, Lauffen, Lehensteinsfeld, Leingarten, Leonberg, Leonbronn, Lienzingen, Linsenhofen, Lippoldweiler, Löchgau, Löwenstein, Ludwigsburg, Maienfels, Marbach, Markelsheim, Markgröningen, Massenbachhausen, Maulbronn, Meimsheim, Messbach, Metzingen, Michelbach, Michelbach am Wald, Möckmühl, Möglingen, Mühlhausen, Mundelsheim, Münster, Murr, Muthof, Neckarweihingen, Neckarsulm, Neckarwestheim, Neckarzimmern, Neipperg, Neudenaу, Neuenstein, Neuffen, Neuhausen, Neustadt, Niederhofen, Niederstetten, Nordhausen, Nordheim, Oberderdingen, Obergriesheim, Oberohrn, Oberstenfeld, Oberstetten, Obersöllbach, Oberstenfeld, Obersulm, Obertürkheim, Ochsenbach, Oedheim, Offenau, Öhringen, Ölbronn, Ötisheim, Pleidelsheim, Pfaffenhofen, Pfedelbach, Plieningen, Plochingen, Poppenweiler, Rappach, Ravensburg, Reisach, Reutlingen, Remshalden, Richen, Rielingshausen, Riet, Rietenau, Rohracker, Rohrbronn, Rommelshausen, Roßwag, Rotenberg, Ruchsen, Sachsenheim, Schäfersheim, Schluchtern, Schluchtern, Schmidhausen, Schnait, Schöntal, Schorndorf, Schozach, Schützingen, Schwabbach, Schwaigern, Siebeneich, Siglingen, Spielberg, Steinheim, Steinreinach, Sternenfels, Stetten, Stockheim, Strümpfelbach, Stuttgart, Sülzbach, Taldorf, Talheim, Tamm, Tübingen, Uhlbach, Untereisesheim, Untergruppenbach, Unterheimbach, Unterheinriet, Unterjesingen, Unterriexingen, Untersteinbach, Untertürkheim, Vaihingen, Verrenberg, Vorbachzimmern, Waiblingen, Waldbach, Walheim, Wangen, Weikersheim, Weiler, Weilheim, Weinsberg, Weinstadt, Weißbach, Wendelsheim, Wermutshausen, Widdern, Willsbach, Wimmental, Windischenbach, Winnenden, Winterbach, Winzerhausen, Wurmlingen, Wüstenhausen, Zaberfeld, Zuffenhausen.

Die genaue Abgrenzung dieser Rebflächen ergibt sich aus dem von den Regierungspräsidien aufgestellten Rebenaufbauplan, der parzellenmäßigen Abgrenzung oder der Weinbergsrolle.

5. Höchstertrag

Es gilt ein Hektarhöchstertrag von 110 hl/ha für Normallagen (wobei in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen der Hektarertrag durch die zuständige Stelle jeweils um bis zu 10 Hektoliter erhöht werden kann) zuzüglich 20 % Überlagerungsmöglichkeit und 150 hl/für die im Rebenaufbauplan abgegrenzten und verbindlich zur gemeinschaftlichen Weinbaukartei gemeldeten Steillagen zuzüglich 20 % Überlagerungsmöglichkeit.

6. Rebsorten

Die zulässigen Keltertraubensorten sind:

Weißweinsorten:

Auxerrois, Bacchus, Bronner, Weißer Burgunder, Chardonnay, Ehrenfelser, Gewürztraminer, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Helios, Johanniter, Kerner, Merzling, Müller-Thurgau, Gelber Muskateller, Roter Muskateller, Muskat Ottonel, Perle, Weißer Riesling, Ruländer, Sauvignon blanc, Scheurebe, Blauer Silvaner, Grüner Silvaner, Solaris, Roter Traminer, Viognier.

Rotweinsorten:

Acolon, Baron, Cabernet Carbon, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dornfelder, Dunkelfelder, Blauer Frühburgunder, Helfensteiner, Heroldrebe, Blauer Limberger, Merlot, Monarch, Müllerrebe, Muskat-Trollinger, Palas, Blauer Portugieser, Prior, Regent, Saint Laurent, Syrah, Blauer Spätburgunder, Tauberschwarz, Blauer Trollinger, Blauer Zweigelt.

Ferner kann Wein aus genehmigten Versuchen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten als Landwein eingestuft werden, wenn ein Zeugnis der zuständigen Stelle über die Einhaltung der Versuchsbedingungen vorgelegt wird.

7. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

7.1 Landschaft, Geologie

Das Anbaugebiet erstreckt sich von Weikersheim bei Bad Mergentheim bis nach Metzingen, östlich von Tübingen, zwischen dem nördlichen Gebiet Kocher-Jagst-Tauber, der an Franken anschließt entlang des Neckartals über Heilbronn und Stuttgart bis Tübingen. Ein kleiner Bereich am Bodensee um Kressbronn ist ebenfalls Bestandteil des abgegrenzten Gebiets.

Die Neckarzuflüsse *Kocher und Jagst* haben sich tief in den Muschelkalk der Hohenloher Ebene eingeschnitten. Der steinige und fossilreiche Boden zeigt sich vor allem in den steilen Weinbergshängen entlang der Flussläufe. Ähnlich ist die Weinlandschaft an der württembergischen *Tauber*. Entlang der Flüsse findet man skelettreichen Muschelkalk, das übrige *Hohenloher Weinland* ist durch die rötlichen und nährstoffreichen Mergel der Keuperformation geprägt.

Kocher-Jagst-Tauber als den nördlichsten Gebiet ist besonders durch die südliche Ausrichtung der Weinberge begünstigt. Das vermehrt im Herbst auftretende, raue Klima, bevorzugt vor allem frühreife weiße Rebsorten, die eher säurereiche leichte und kernige Weißweine ergeben und sich durch ihre Spritzigkeit, Filigranität und Eleganz auszeichnen.

Der Neckar, der seinen Lauf mehrfach geändert hat, ist mit den sonnenwarme flachgründigen und skelettreichen Steilhänge im Muschelkalk die Hauptader des württembergischen Weinbaugebiets. Tiefgründige Lößböden der Talflanken und höher gelegenen Ebenen sowie Böden auf Gipskeuper werden ebenfalls weinbaulich genutzt.

7.2. Natürliche Einflüsse

Höhenlage der Rebflächen und Klimakennwerte

Gebiet	Meereshöhe m.ü.d.M.	Jahresmitteltemperatur °C	Niederschlag Mittlere Jahressumme mm
Tauber-Jagst-Kocher	180 - 380	9,5 - 9,8	550 - 650
Hohenlohe	220 - 350	9,5 - 9,8	750 - 850
Unterer Neckar	150 - 250	10,0 - 10,5	700 - 900
Stromberg-Heuchelberg	220 - 390	9,8 - 10,0	700 - 800
Bottwar-, Schozachtal	220 - 410	9,6 - 10,0	750 - 900
Mittlerer Neckar	180 - 300	10,0 - 10,5	650 - 750
Stuttgart-Esslingen	220 - 380	9,4 - 9,8	700 - 850
Remstal	300 - 430	9,6 - 9,8	720 - 900
Oberer Neckar, Albtrauf	400 - 510	9,3 - 9,5	750 - 850
Bodensee	400 - 500	9,3 - 9,6	1000 - 1050

7.3 Zusammenhang des Erzeugnisses mit dem geografischen Gebiet

Wechselnde Böden und terrassierte Steillagen mit einem Klima, dass auch späte Rebsorten reifen lässt aber auch rauere Klimate sind für dieses Landweingebiet prägend. Dadurch bedingt werden Weine gekeltert, die Ihre Prägung überwiegend durch Jahrgang und Sorte erfahren und aufgrund der hohen Reife auch lieblich und süß sein können.

8. Sonstige Anforderungen gemäß nationaler Rechtsvorschriften

„Landwein Neckar“ muss zu mindestens 85 % aus Trauben hergestellt werden die von Rebflächen des Weinbaugebietes stammen. Er darf nur aus zugelassenen Rebsorten hergestellt werden. Die restlichen Trauben müssen aus Deutschland stammen.

Der Abfüller muss von der nach Landesrecht zuständigen Stelle in das System der jährlichen Kontrollen zur Einhaltung der für Landweine bestehenden Produktspezifikationen aufgenommen worden sein.

Die Herstellung von Landwein mit der geschützten geografischen Angabe „Landwein Neckar“ hat i.S.d. Art. 6 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 607/2009 in Baden-Württemberg oder in einem benachbarten Bundesland zu erfolgen.

9. Kontrollen

9.1. Zuständige Kontrollstellen oder -behörden

9.1.1 Zuständige Behörden für die Genehmigung von Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen

Regierungspräsidium Karlsruhe
Schlossplatz 1
76131 Karlsruhe

Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

9.1.2 Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Meldungen und Kontrolle der Erntemengen und die Amtliche Prüfung

Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg
Traubenplatz 5
74189 Weinsberg

9.1.3 Zuständige Behörden für die Kontrolle der Produktspezifikationen

9.1.3.1 Chemische und Veterinäruntersuchungsämter/Weinkontrolle

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg
Bissierstr. 5
79114 Freiburg im Breisgau

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe
Weißburger Str. 3
76187 Karlsruhe

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart
Schaflandstraße 3/2
70736 Fellbach

9.1.3.2 Untere Weinüberwachungsbehörden der Land- und Stadtkreise

Landratsamt Böblingen
Parkstr. 16
71034 Böblingen

Landratsamt Bodenseekreis
Albrechtstr. 67
88045 Friedrichshafen

Landratsamt Enzkreis
Zähringerallee 3
75177 Pforzheim

Landratsamt Esslingen
Beblinger Str. 2
73728 Esslingen

Landratsamt Heilbronn
Lerchenstr. 40
74064 Heilbronn

Stadt Heilbronn
Bahnhofstr. 2
74072 Heilbronn

Landratsamt Hohenlohekreis
Hindenburgstr. 58
74613 Öhringen

Landratsamt Karlsruhe
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

Landratsamt Ludwigsburg
Hindenburgstr. 20/3
71638 Ludwigsburg

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Wachbacher Str. 52
97980 Bad Mergentheim

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
St.-Rochus-Str. 12
74722 Buchen

Landratsamt Ravensburg
Friedenstr. 2
88212 Ravensburg

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Erbstetter Str. 58
71522 Backnang

Landratsamt Reutlingen
Aulberstr. 32
72764 Reutlingen

Stadt Stuttgart
Hauptstätter Str. 58
70178 Stuttgart

Landratsamt Tübingen
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen

9.2. Aufgaben

9.2.1. Genehmigung von Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen

Die zuständigen Behörden nach 9.1.1 für die Erteilung der Genehmigung für Neuanpflanzungen sowie Wiederbepflanzungen gewährleisten die Einhaltung der unter Punkt 6 genannten Vorschriften. Neu- und Wiederbepflanzungen von Rebflächen, deren Ernte zu Landwein Neckar verwendet werden dürfen, werden überprüft.

9.2.2. Entgegennahme der Meldungen und Kontrolle der Erntemengen

Die Weinbaubetriebe melden der zuständigen Behörde nach 9.1.2 die Erntemengen nach Rebsorte. Diese Angaben werden bezüglich des zulässigen Hektarhöchstertages geprüft.

9.2.3. Kontrolle der Produktspezifikationen

Eine Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation wird durch Kontrollen der Weinbereitungsbetriebe in Form von Stichproben sichergestellt. Hierbei werden die Weinerzeuger von „Landwein Neckar“ durch die zuständigen Behörden nach 9.1.3 ohne Terminankündigung vor Ort aufgesucht und alle Schritte der Traubenanlieferung, Weinbereitung und Vermarktung geprüft.

Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe

gemäß Anhang I der VO(EG) Nr. 607/2009

Eingangsdatum:	
Seitenzahl:	2
Sprache des Antragstellers:	Deutsch
Aktenzeichen:	

Antragsteller¹

Name der juristischen oder natürlichen Person:	Bundesland Baden-Württemberg
Vollständige Anschrift:	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Kernerplatz 10 70182 Stuttgart Deutschland
Rechtsform, Größe und Zusammensetzung (bei juristischen Personen):	Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts
Staatsangehörigkeit:	Deutsch
Telefon:	0049-711-126-0
Telefax:	0049-711-126-2255
E-Mail:	poststelle@mlr.bwl.de

Zwischengeschaltete Stelle

- Mitgliedstaat(en)	Bundesrepublik Deutschland
- Drittlandsbehörde	
Name(n) der zwischengeschaltete(n) Stelle(n)	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
Vollständige Anschrift(en)	Rochusstraße 1 53123 Bonn Deutschland
Telefon:	Telefon: 0049-22899529 - 3755
Telefax:	Telefax: 0049-22899529 - 4432
E-Mail:	E-Mail: poststelle@bmelv.bund.de

¹ Deutschland übermittelt der Kommission gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118s Abs. 2 die technische Unterlage über bestehende geschützte Weinnamen.

Einzutragender Name

- Ursprungsbezeichnung	
- Geografische Angabe	Landwein Neckar
Nachweis des Schutzes in einem Drittland	

Produktspezifikation

Seitenzahl	12
Name(n) des/der Unterzeichneten	
Unterschrift(en)	

Einzelstaatliche Entscheidung über die Genehmigung

Die einzelstaatliche Entscheidung über die Genehmigung erfolgte mit der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2009 (geändert durch Artikel 1 V. v. 21.07.2009 BGBl. I S. 2105).

Kategorien der Weinerzeugnisse

Die nachfolgende Produktspezifikation bezieht sich auf
Kategorie 1 - Wein
Kategorie 11 – Teilweise gegorener Traubenmost
des Anhangs XIb der VO (EG) Nr. 1234/2007.

Einziges Dokument
gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 607/2009

Eingangsdatum:	
Seitenzahl:	5
Sprache des Antrags:	Deutsch
Aktenzeichen:	

Antragsteller¹

Name der juristischen oder natürlichen Person:	Bundesland Baden-Württemberg
Vollständige Anschrift:	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Kernerplatz 10 70182 Stuttgart Deutschland
Rechtsform (bei juristischen Personen):	Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts
Staatsangehörigkeit:	Deutsch

Zwischengeschaltete Stelle

- Mitgliedstaat(en)	Deutschland
- Drittlandsbehörde	
Name(n) der zwischengeschaltete(n) Stelle(n)	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
Vollständige Anschrift(en)	Rochusstraße 1, 53123 Bonn Deutschland

Einzutragender Name

- Ursprungsbezeichnung	
- Geografische Angabe	Landwein Neckar
Beschreibung für Kategorie 1 - Wein Kategorie 11 – Teilweise gegorener Traubenmost	<u>Wein:</u> Weißwein: Der Weißwein ist ein aus ausschließlich weißen Trauben hergestellter Wein von grünlicher bis goldgelber Farbe, sensorisch wahrnehmbarer Fruchtigkeit und Säure.

¹ Deutschland übermittelt der Kommission gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118s Abs. 2 die technische Unterlage über bestehende geschützte Weinnamen.

	<p>Rotwein: Der Rotwein ist ein aus ausschließlich roten Trauben hergestellter Wein von roter Farbe (von hellrot, über ziegel-, rubin-, granatrot, purpur, violett, bläulich bis schwarz, auch ggf. bräunliche Töne).</p> <p>Roséwein: Der Roséwein ist ein ausschließlich aus Rotweintrrauben hergestellter Wein von blass- bis hellroter Farbe und sensorisch wahrnehmbarer Fruchtigkeit. Er unterscheidet sich vom Rotwein durch seine leichtere und frischere Art und geringeren Tanningehalt.</p> <p><i>Blanc de Noir:</i> Der Blanc de Noir ist ein ausschließlich aus weiß gekelterten roten Trauben hergestellter Wein, der im Erscheinungsbild einem Weißwein gleicht und sensorisch eine gewisse Fruchtigkeit ausweist.</p> <p><i>Rotling:</i> Der Rotling ist ausschließlich aus einem Gemisch von weißen und roten Trauben oder deren Maischen hergestellter Wein von blass- bis hellroter Farbe.</p> <p><u>Teilweise gegorener Traubenmost:</u></p> <p><i>Federweißer</i> ist ein teilweise gegorener Traubenmost mit sensorisch wahrnehmbarer Fruchtigkeit und deutlich wahrnehmbarer Gärnote. Je nach verwendeter Rebsorte ist er weißlich, grünlich, gelblich oder rötlich trüb.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abgegrenztes Gebiet

Zur geschützten geografischen Angabe gehören die Rebflächen der Gemeinden und Gemarkungen Abstatt, Adolzfurt, Affalterbach, Aichelberg, Allmersbach, Ammerbuch, Archshofen, Aspach, Asperg, Auenstein, Aurich, Baach, Bachenau, Bad Cannstatt, Bad Friedrichshall, Bad Wimpfen, Bad Mergentheim, Balzhof, Beihingen, Beilstein, Beinstein, Belsenberg, Beltersrot, Benningen, Besigheim, Beuren, Beutelsbach, Bieringen, Bietigheim, Billensbach, Binswangen, Bissingen, Böckingen, Bönningheim, Botenheim, Böttingen, Brackenheim, Breitenholz, Brettach, Bretzfeld, Breuningsweiler, Bürg, Burg Homberg, Burg Wildeck, Cleeborn, Cleversulzbach, Creglingen, Criesbach, Dahlenfeld, Degerloch, Diefenbach, Dimbach, Dörzbach, Dürrenzimmern, Dürrn, Dutttemberg, Ebersberg, Eberstadt, Eibensbach, Eichelberg,

Ellhofen, Elpersheim, Eltingen, Endersbach, Ensingen, Entringen, Enzweihingen, Erdmannhausen, Erlenbach, Erligheim, Ernsbach, Eschelbach, Eschenau, Esslingen, Fellbach, Feuerbach, Flein, Forchtenberg, Frauenzimmern, Freudenstein, Freudental, Frickenhausen, Gagernberg, Gaisburg, Geddelsbach, Gellmersbach, Gemmingen, Gemmrigheim, Geradstetten, Gerlingen, Grantschen, Gronau, Großbottwar, Großgartach, Großheppach, Großingersheim, Großsachsenheim, Grossvillars, Grunbach, Güglingen, Gündelbach, Gundelsheim, Haagen, Haberschlacht, Häfnerhaslach, Hanweiler, Hardthausen, Harsberg, Hausen, Hebsack, Hedelfingen, Heilbronn, Helfenberg, Herbolzheim, Hertmannsweiler, Hessigheim, Heuholz, Hirschau, Höchstberg, Hof und Lembach, Hofen, Hohebach, Hohenbeilstein, Hoheneck, Hohenhaslach, Hohenheim, Hohenklingen, Hohenstein, Hölzern, Höpfigheim, Horkheim, Horrheim, Hößlinsülz, Illingen, Ilfeld, Ingelfingen, Ingersheim, Jettenbach, Kappishäusern, Kaisersbach, Kesselfeld, Kemen, Kirchberg, Kirchheim, Kleinaspach, Kleinbottwar, Kleingartach, Kleinheppach, Kleiningersheim, Kleinsachsenheim, Klingenberg, Knittlingen, Kochersteinsfeld, Kohlberg, Korb, Kreßbronn, Künzelsau, Langenbeutingen, Langenbrettach, Laudenbach, Lauffen, Lehensteinsfeld, Leingarten, Leonberg, Leonbronn, Lienzingen, Linsenhofen, Lippoldswiler, Löchgau, Löwenstein, Ludwigsburg, Maienfels, Marbach, Markelsheim, Markgröningen, Massenbachhausen, Maulbronn, Meimsheim, Messbach, Metzgingen, Michelbach, Michelbach am Wald, Möckmühl, Möglingen, Mühlhausen, Mundelsheim, Münster, Murr, Muthof, Neckarweihingen, Neckarsulm, Neckarwestheim, Neckarzimmern, Neipperg, Neudenu, Neuenstein, Neuffen, Neuhausen, Neustadt, Niederhofen, Niederstetten, Nordhausen, Nordheim, Oberderdingen, Obergriesheim, Oberrohrn, Oberstenfeld, Oberstetten, Obersöllbach, Oberstenfeld, Obersulm, Obertürkheim, Ochsenbach, Oedheim, Offenau, Öhringen, Ölbronn, Ötisheim, Pleidelsheim, Pfaffenhofen, Pfedelbach, Plieningen, Plochingen, Poppenweiler, Rappach, Ravensburg, Reisach, Reutlingen, Remshalden, Richen, Rielingshausen, Riet, Rietenau, Rohracker, Rohrbronn, Rommelshausen, Roßwag, Rotenberg, Ruchsen, Sachsenheim, Schäfersheim, Schluchtern, Schluchtern, Schmidhausen, Schnait, Schöntal, Schorndorf, Schozach, Schützingen, Schwabbach, Schwaigern, Siebeneich, Siglingen, Spielberg, Steinheim, Steinreinach, Sternenfels, Stetten, Stockheim, Strümpfelbach, Stuttgart, Sülzbach, Taldorf, Talheim, Tamm, Tübingen, Uhlbach, Untereisesheim, Untergruppenbach, Unterheimbach, Unterheinriet, Unterjesingen, Unterriexingen, Untersteinbach, Untertürkheim, Vaihingen, Verrenberg, Vorbachzimmern, Waiblingen, Waldbach, Walheim, Wangen, Weikersheim, Weiler, Weilheim, Weinsberg, Weinstadt, Weißbach, Wendelsheim, Wermutshausen, Widdern, Willsbach, Wimmental, Windischenbach, Winnenden, Winterbach, Winzerhausen, Wurmlingen, Wüstenhausen, Zaberfeld, Zuffenhausen des Landes Baden-Württemberg.

Hektarhöchstertrag:

Es gilt ein Hektarhöchstertrag von 110 hl/ha für Normallagen (wobei in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen der Hektarertrag durch die zuständige Stelle jeweils um bis zu 10 Hektoliter erhöht werden kann) zuzüglich 20 % Überlagerungsmöglichkeit und 150 hl/für die im Rebenaufbauplan abgegrenzten und verbindlich zur gemeinschaftlichen Weinbaukartei gemeldeten Steillagen zuzüglich 20 % Überlagerungsmöglichkeit.

Zugelassene Keltertraubensorten:

Weißweinsorten:

Auxerrois, Bacchus, Bronner, Weißer Burgunder, Chardonnay, Ehrenfelser, Gewürztraminer, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Helios, Johanniter, Kerner, Merzling, Müller-Thurgau, Gelber Muskateller, Roter Muskateller, Muskat Ottonel, Perle, Weißer Riesling, Ruländer, Sauvignon blanc, Scheurebe, Blauer Silvaner, Grüner Silvaner, Solaris, Roter Traminer, Viognier.

Rotweinsorten:

Acolon, Baron, Cabernet Carbon, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dornfelder, Dunkelfelder, Blauer Frühburgunder, Helfensteiner, Heroldrebe, Blauer Limberger, Merlot, Monarch, Müllerrebe, Muskat-Trollinger, Palas, Blauer Portugieser, Prior, Regent, Saint Laurent, Syrah, Blauer Spätburgunder, Tauberschwarz, Blauer Trollinger, Blauer Zweigelt.

Ferner kann Wein aus genehmigten Versuchen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten als Landwein eingestuft werden, wenn ein Zeugnis der zuständigen Stelle über die Einhaltung der Versuchsbedingungen vorgelegt wird.

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Das Anbaugebiet erstreckt sich von Weikersheim bei Bad Mergentheim bis nach Metzingen, östlich von Tübingen, zwischen dem nördlichen Bereich Kocher-Jagst-Tauber, der an Franken anschließt, entlang dem Neckartal über Heilbronn und Stuttgart bis Tübingen. Ein kleiner Bereich am Bodensee zwischen Friedrichshafen und Lindau ist ebenfalls Bestandteil des abgegrenzten Gebiets.

Die Neckarzuflüsse Kocher und Jagst haben sich tief in den Muschelkalk der Hohenloher Ebene eingeschnitten. Der steinige und fossilreiche Boden zeigt sich vor allem in den steilen Weinbergshängen entlang der Flussläufe. Ähnlich ist die Weinlandschaft an der württembergischen Tauber. Entlang der Flüsse findet man skelettreichen Muschelkalk, das übrige Hohenloher Weinland ist durch die rötlichen und nährstoffreichen Mergel der Keuperformation geprägt.

Das nördlichste Teilgebiet Kocher-Jagst-Tauber ist besonders durch die südliche Ausrichtung der Weinberge begünstigt. Das vermehrt im Herbst auftretende, raue Klima, bevorzugt vor allem frühreife weiße Rebsorten, die eher säurereiche leichte und kernige Weißweine ergeben und sich durch ihre Spritzigkeit, Filigranität und Eleganz auszeichnen.

Der Neckar, der seinen Lauf mehrfach geändert hat, ist mit den sonnenwarmen flachgründigen und skelettreichen Steilhängen im Muschelkalk die Hauptader des württembergischen Weinbaugebiets. Tiefgründige Lößböden der Talflanken und höher gelegenen Ebenen sowie Böden auf Gipskeuper werden ebenfalls weinbaulich genutzt.

Höhenlage der Rebflächen und Klimakennwerte

Gebiet	Meereshöhe m.ü.d.M.	Jahresmitteltemperatur °C	Niederschlag Mittlere Jahressumme mm
Tauber-Jagst-Kocher	180 - 380	9,5 - 9,8	550 - 650
Hohenlohe	220 - 350	9,5 - 9,8	750 - 850
Unterer Neckar	150 - 250	10,0 - 10,5	700 - 900
Stromberg-Heuchelberg	220 - 390	9,8 - 10,0	700 - 800
Bottwar-, Schozachtal	220 - 410	9,6 - 10,0	750 - 900
Mittlerer Neckar	180 - 300	10,0 - 10,5	650 - 750
Stuttgart-Esslingen	220 - 380	9,4 - 9,8	700 - 850
Remstal	300 - 430	9,6 - 9,8	720 - 900
Oberer Neckar, Albtrauf	400 - 510	9,3 - 9,5	750 - 850
Bodensee	400 - 500	9,3 - 9,6	1000 - 1050

Bezug auf die Produktspezifikation:

Die Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe Landwein Neckar stellt eine Beschreibung der Weine und des Gebietes dar. Darüber hinaus stellt sie die engen gesetzlichen Bedingungen, die für die Erzeugung der Weine einzuhalten sind, vor.